

**Bemerkungen der Aargauischen Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft zur Teilrevision
Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG; SAR 773.200); Änderungsvorschläge des Regierungsrates; Juni 2018**

https://www.ag.ch/de/weiteres/aktuelles/anhoerungen_vernehmlassungen_2/archivierte_anhoerungen/archivierte_anhoerungen_details/archivierte_anhoerungen_details_97219.jsp

| | | |
|----------|--|--|
| 1. Frage | <p>Umsetzung der Mustervorschriften Mit der vorliegenden Gesetzesrevision strebt der Kanton Aargau eine pragmatische und zielorientierte Umsetzung der Musterschriften der Kantone im Energiebereich an. Ist die Umsetzung gemäss Ihrer Beurteilung angemessen?</p> | <p>Nein</p> <p>Die Umsetzung der Mustervorschriften führt zu hohen Mehrkosten für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Zudem ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgesehenen Massnahmen schlecht. Die Eingriffe in das Privateigentum sind deshalb nicht verhältnismässig. Die Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft lehnt insbesondere folgende Änderungen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teil E des Basismoduls (Eigenstromerzeugung bei Neubauten) - Teil F des Basismoduls (10%-Erneuerbare-Regel) - Teil H des Basismoduls (Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen) - Teil I des Basismoduls (Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer) - Modul 6: Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen - Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten |
| 2. Frage | <p>Freiwillige Module Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden nicht alle freiwilligen Module umgesetzt. Sollen gemäss Ihrer Beurteilung weitere, nicht berücksichtigte Module umgesetzt werden?</p> | <p>Nein</p> |
| 3. Frage | <p>Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 4a EnergieG)</p> | |

| | | |
|-----------------|--|---|
| | <p>Die Energiedirektoren haben sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf nahe bei Null liegen und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, den Bedarf nahe bei Null anzustreben?</p> | <p>Nein</p> <p>Es sollen wirkungsvolle Anreize gesetzt werden, um nahe Null zu produzieren. Beim heutigen Entwicklungsstand ist eine Vorschrift aber verfrüht. Schon heute bemühen sich Bauherrschaften bei Neubauten in hohem Masse, erneuerbare Energieformen zur Anwendung zu bringen und den neusten Stand der Technik einzusetzen. Es sei daran erinnert, dass der Einsatz von mehr Technik zu mehr Treibhausgas-Emissionen bei der Produktion führt.</p> <p>Zudem eröffnet die Bestimmung, dass der Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegen soll, einen grossen Interpretationsspielraum. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und der besonderen Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen durch den Regierungsrat mit einem enormen bürokratischen Aufwand verbunden ist.</p> |
| <p>4. Frage</p> | <p>Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG) Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?</p> | <p>Nein</p> <p>Der Ersatz von elektrischen Wassererwärmern bringt keine signifikante Reduktion des Stromverbrauchs. Indem zentrale Elektro-Wasserwärmer vor dem Ablauf der Lebensdauer aus dem Verkehr gezogen werden, werden aber Ressourcen verschwendet. Die Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft hält den Stromverbrauch ohnehin für nicht problematisch, solange dieser aus nicht-fossilen Energiequellen stammt. Der schweizerische Strommix ist vergleichsweise sauber. Deshalb sollten Elektro-Wassererwärmer nicht ersetzt werden müssen.</p> |

| | | |
|-------------------------|--|---|
| <p>5. Frage (a)</p> | <p>Anforderung Eigenstromerzeugung (§ 5a EnergieG)</p> <p>a) Stimmen Sie der Anforderung zu, dass bei Neubauten ein Anteil der benötigten elektrischen Energie selber produziert werden muss?</p> <p>b) Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000 pro nicht realisiertem Kilowatt Leistung erhoben wird, wenn eine Produktion vor Ort technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist?</p> <p>c) Unterstützen Sie die Regelung, dass die Gemeinden die Ersatzabgaben zu Gunsten des Kantons einziehen und dieser die Mittel konzentriert in Form von wettbewerblichen Ausschreibungen zur Realisierung von neuen Fotovoltaikanlagen einsetzt?</p> | <p>a) Nein Die Umsetzung führt zu Mehrkosten für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Damit wird Hauseigentum weiter verteuert. Es sei daran erinnert, dass die Schweiz eine im internationalen Vergleich sehr tiefe Hauseigentumsquote hat. Die Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft ist der Meinung, dass diese Bestimmung höchstens in Industriezonen und bei grossen Mehrfamilienhäusern Anwendung finden soll. Eine flächendeckende Anwendung führt zu einem zu hohen Kontrollbedarf, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.</p> <p>Notabene führt der Einsatz von mehr Technik zu mehr Treibhausgas-Emissionen bei der Produktion. Unter diesem Gesichtspunkt ist es fraglich, ob die flächendeckende Pflicht zur Eigenstromerzeugung in der Umweltbilanz sinnvoll ist.</p> <p>b) Nein Die Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft lehnt einen solchen Ablasshandel ab.</p> <p>c) Nein Die Gemeinden sollen nicht als Erfüllungsgehilfen des Kantons missbraucht werden. Zudem gibt es keinen Grund dazu, die Fotovoltaik als eine von fünf erneuerbaren Energien zu bevorzugen.</p> |
|-------------------------|--|---|

| | | |
|-----------------|--|--|
| <p>6. Frage</p> | <p>Heizungsanlagen (§ 7 EnergieG)</p> <p>a) Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Davon befreit sind Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass diese Befreiung aufgehoben wird? (§ 7 Abs. 1 EnergieG)</p> <p>b) Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird? (§ 7 Abs. 3bis EnergieG)</p> | <p>a) Nein Auch hier ist zu bedenken, dass mit einer Verpflichtung die Wohnpreise in die Höhe getrieben werden. Zudem wird dadurch der Schutz des Eigentums in Frage gestellt. Bestehende Hauseigentümerinnen und -eigentümer sollen weiterhin selber entscheiden können, wie sie ihre Heizung ersetzen wollen.</p> <p>b) Nein</p> |
|-----------------|--|--|

| | | |
|-----------------|--|---|
| <p>7. Frage</p> | <p>Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz (§ 7a EnergieG)</p> <p>Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?</p> | <p>Nein</p> <p>Je nach vorgesehenen Kompensationsmassnahmen weist die 10%-Erneuerbare-Regeln ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Der Zubau von Kollektoren, der Einbau neuer Technik und der Umbau von Räumen verursachen hohe Kosten, die in keinem Verhältnis zum Umweltnutzen stehen.</p> <p>Es bestehen offene Fragen zur Umsetzung. Ungeklärt ist, welche Stelle die Sanierung kontrolliert. Eine Meldepflicht beim Ersatz einer Heizung würde zu einem hohen administrativen Aufwand bei der Hauseigentümerschaft, Handwerkern und der Verwaltung führen. Es droht eine allzu bürokratische Lösung. Zudem ist ein rascher Ersatz der Heizung im Winter nicht mehr möglich.</p> <p>Entsprechende Vorschriften sind ein Angriff auf die Eigentumsfreiheit. Der Schutz und die Garantie des Eigentums sind Kernaufgaben des Staates. Mit solchen Eingriffen ins Eigentum verletzt er die in der Verfassung festgehaltene Eigentumsгарantie. Angesichts des geringen Nutzens ist die Massnahme auch nicht verhältnismässig.</p> |
|-----------------|--|---|

| | | |
|-----------------|---|--|
| <p>8. Frage</p> | <p>Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen (§ 7b EnergieG)</p> <p>Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung durch Heizungen zu ersetzen sind, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen?</p> | <p>Nein</p> <p>Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem bringt keine signifikante Reduktion des Stromverbrauchs. Indem sie vor dem Ablauf der Lebensdauer aus dem Verkehr gezogen werden müssen, werden Ressourcen verschwendet. Die Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft hält den Stromverbrauch ohnehin für nicht problematisch, solange dieser aus nicht-fossilen Energiequellen stammt. Der schweizerische Strommix ist vergleichsweise sauber. Deshalb sollten Elektro-Wassererwärmer nicht ersetzt werden müssen.</p> |
| <p>9. Frage</p> | <p>Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen</p> <p>Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Pflicht nicht eingeführt wird, wonach dezentrale Elektroheizungen innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen zu ersetzen wären?</p> | <p>Ja</p> |

| | | |
|-----------|---|--|
| 10. Frage | <p>GEAK® Plus Anordnung für Bauten mit dezentralen Elektroheizungen (§ 7c EnergieG)</p> <p>Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass für bestehende Bauten mit dezentralen Elektroheizungen eine Pflicht für die Erstellung eines GEAK® Plus eingeführt werden soll, damit die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer Klarheit über die Kostenfolgen eines Wechsels zu einem Heizungssystem erhalten, das erneuerbare Energie einsetzt?</p> | <p>Nein</p> <p>Es besteht kein Bedarf, der Wohn- und Hauseigentümerschaft den Gebäudeenergieausweis «GEAK» aufzuzwingen. Angebot und Nachfrage führen zu einem optimalen Einsatz des Gebäudeenergieausweises. Die Umsetzung führt zu Mehrkosten in der Höhe von CHF 1'000-2'000.- für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Damit wird Hauseigentum weiter verteuert.</p> |
|-----------|---|--|

| | | |
|-----------|--|---|
| 11. Frage | Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG) Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 m ² , ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind? | Nein |
| 12. Frage | Betriebsoptimierung (§ 9c EnergieG) Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 kWh? | Nein. Die vorliegende Revision des Energiegesetzes verletzt die verfassungsmässig garantierte Eigentumsfreiheit der Einwohnerinnen und Einwohner. Das Gesetz führt zu einem Ausbau der Bürokratie und bevormundet die Hauseigentümerschaft. Die dadurch ausgelösten Mehrkosten für die Bevölkerung stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen. |